

Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 05 „Photovoltaik Bolsehle“

Gemeinde Husum

- Satzungsfassung - (Stand: 08.05.2013)

1.	PLANAUFSTELLUNG	3
2.	PLANUNTERLAGE.....	3
3.	GELTUNGSBEREICH	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN.....	4
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	4
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung.....	6
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION	7
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE	7
7.	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	8
7.1	Art der baulichen Nutzung.....	8
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	8
7.3	Überbaubare Grundstücksflächen	8
7.4	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	9
7.5	Flächenübersicht.....	9
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE	9
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege	9
8.2	Wasserwirtschaft	14
8.3	Verkehr	14
8.4	Landwirtschaft.....	14
8.5	Wirtschaft.....	15
8.6	Freizeit / Erholung.....	15
8.7	Immissionsschutz.....	15
8.8	Ver- und Entsorgung.....	16
8.9	Brandschutz	16
9.	NACHRICHTLICHE HINWEISE	16
10.	UMWELTBERICHT	17

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Husum in seiner Sitzung am 13.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 "Photovoltaik Bolsehle" beschlossen.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren der Firma RMK Consult (Celle) zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

3. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in zwei Teilbereiche (A und B) unterteilt. Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Husum, ca. 2,2 km östlich der Ortschaft Husum und ca. 0,3 km nördlich der Ortschaft Bolsehle. Die beiden Teilbereiche sind lediglich durch die in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufende Kreisstraße 7 voneinander getrennt und umfassen in der Summe eine Fläche von 10,3 ha. Die Teilbereiche sind so gewählt, dass der weitere Kies- und Sandabbau außerhalb des Plangebietes nicht eingeschränkt wird. D. h. es wurde bei der Abgrenzung darauf geachtet, dass keine für den weiteren Abbau erforderlichen Flächen für die Photovoltaiknutzung in Anspruch genommen werden.

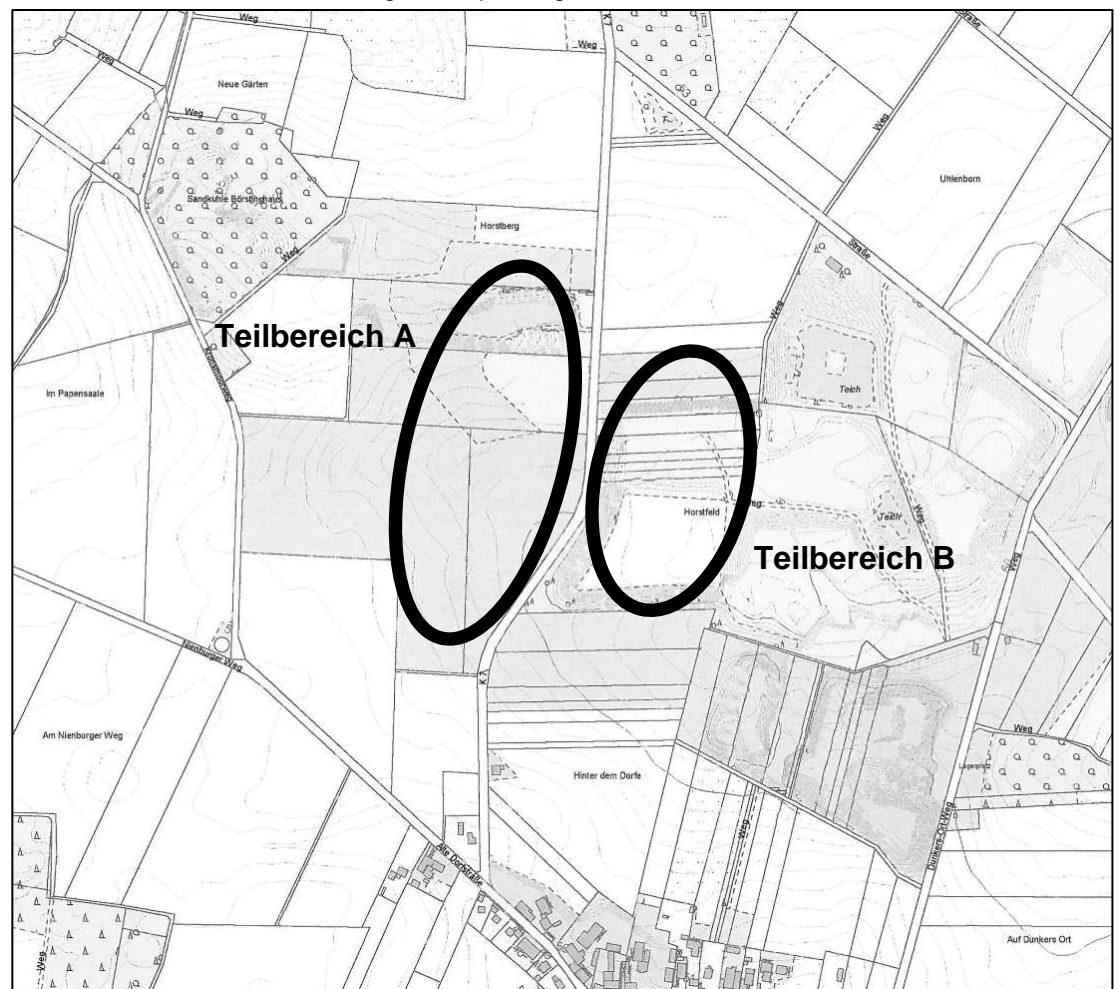


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Teilbereiche A und B eingekreist)

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg / Weser 2003 (RROP) konkretisiert.

Das **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen** regt zu einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes Niedersachsen und seiner Teilräume als Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen an. Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionalspezifischen Entwicklungspotentiale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Des Weiteren sollen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes, zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Dabei sollen die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden (1.1 01 + 02). In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden (1.1 07).

Bezüglich der ländlichen Regionen sagt das LROP aus, dass diese sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden sollen, dass sie zur Innovationsfähigkeit und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können (1.1 07). Dabei soll laut den Zielen und Grundsätzen des LROP, zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale, die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird (4.2 01).

Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen gemäß dem LROP bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden (4.2 11). Ein derartiger raumordnerischer Vorbehalt ist weder im LROP noch im RROP für den Planbereich ausgewiesen. Darüber hinaus gehört der gesamte Geltungsbereich zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch zum Abbauregime nach Naturschutzrecht. Die in den Abbaugenehmigungen verankerte Folgenutzung „Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für Sukzession“ ist frühestens mit der Herausnahme aus dem Abbauregime zu ermöglichen, so dass einer mittel- bis langfristig angelegten Nach- bzw. Zwischennutzung der ausgebeuteten Bereiche des Kies- und Sandabbaugeländes als Standort für Photovoltaikanlagen die vorgenannten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen stehen.

Laut dem zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms befindet sich der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sowohl in einem Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung, als auch in einem Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Gebietsnummer 135).

Dem Textteil ist zum Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung zu entnehmen, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der [...] festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten sind (3.2.4 09).

In Bezug auf die Ausweisung als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung trifft das LROP folgende Aussagen: „Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebens-

grundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden“ (3.2.2 01). Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung umfasst deshalb ausschließlich Flächen, auf denen der Rohstoffabbau bereits abgeschlossen ist. Darüber hinaus wurde der Geltungsbereich so gewählt, dass der Abbau, der außerhalb des Plangebietes noch vorhandenen Rohstoffvorkommen weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Gemäß dem **Regionalen Raumordnungsprogramm** strebt der Landkreis Nienburg / Weser eine nachhaltige Raum- und Wirtschaftsentwicklung an, die die ökonomische Wettbewerbsfähigkeit sichert und gleichzeitig eine nachhaltige Wirtschaftsweise ermöglicht (D 1.1 01). Das RROP sieht des Weiteren vor, dass notwendige Energieerzeugungskapazitäten möglichst auf der Basis erneuerbarer Energien, wie Wind, nachwachsende Rohstoffe, Klärgas, Biogas und Sonnenenergie geschaffen werden sollen (D 3.5 02).

Im zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Nienburg / Weser ist der Bereich des Plangebietes als Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung und als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Bezüglich der Vorranggebiete trifft der Textteil des RROP folgende generalisierte Aussage: In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (D 1.8 03).

Bezüglich des Vorranggebietes für Trinkwasserversorgung beinhaltet der Textteil des RROP die Aussage, dass zur Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfes an Trinkwasser und Betriebswasser die regional und lokal bedeutsamen Grundwasservorkommen im Landkreis Nienburg / Weser zu sichern sind. Als Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung werden die Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen in der Festlegungskarte zeichnerisch dargestellt (D 3.9.1 06). Von der vorgesehenen Nutzung als Photovoltaikstandort sind keine die Trinkwasserversorgung beeinträchtigenden Auswirkungen zu erwarten, da weder trinkwassergefährdende Stoffe für die Nutzung erforderlich sind noch eine großflächige zusammenhängende Versiegelung im Plangebiet erfolgt.

In Bezug auf die Ausweisung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ist dem Textteil zu entnehmen, dass die bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung der oberflächennahen und tiefliegenden Rohstoffvorkommen zu sichern sind (D 3.4. 01) und großflächige, oberflächennahe Abbaubereiche grundsätzlich [...] möglichst vollständig ausgebeutet werden sollen (D 3.4. 02). Da die Photovoltaikanlagen lediglich in Bereichen der Kies- und Sandabbaugruben aufgestellt werden sollen, wo die Vorkommen bereits abgebaut sind, steht die vorgesehene Nachnutzung dem ausgewiesenen Vorranggebiet nicht entgegen.

Des Weiteren tangiert der Teilbereich B des vorliegenden Bebauungsplanes in sehr geringem Umfang ein Vorsorgegebiet für Erholung, welches zeichnerisch im RROP dargestellt ist. Gemäß dem Textteil des RROP sind in Vorsorgegebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (D 1.9 02). In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen (D 3.8 05). Die Darstellung des Vorsorgegebietes für die Erholung überlagert den nördlichen Bereich der Darstellung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung östlich der Kreisstraße 7 und damit gleichzeitig einen geringen Teil des Plangebietes (Teilbereich B). Der in Rede stehende Bereich wurde vor der Nutzung als Abbaugelände landwirtschaftlich genutzt und stand damit nicht unmittelbar einer Erholungsnutzung zur Verfügung. Durch die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes beabsichtigte Nachnutzung der Abbaugrube als Standort für Photovoltaikanlagen wird das Vorsorgegebiet für Erholung nicht in größerem Maß negativ beeinträchtigt, als dies durch den erfolgten Rohstoffabbau der Fall ist. Ohnehin befinden sich nördlich des Bebauungsplangebietes (Teilbereich B) weitere Rohstoffvorkommen, die durch Ihre

Lage im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung einem künftigen Abbau zur Verfügung stehen. Dadurch wird die Erholungseignung in diesem Bereich langfristig Beeinträchtigungen ausgesetzt sein.

Zur Erzeugung regenerativer Energien sind dem RROP lediglich die folgenden allgemeinen Aussagen zu entnehmen: „Die Energieversorgung im Landkreis Nienburg / Weser ist so auszubauen, dass die Deckung des jetzigen und langfristigen Bedarfs gesichert ist“ (D 3.5 01). „Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien, wie Wind, nachwachsende Rohstoffe, Klärgas, Biogas und Sonnenenergie geschaffen werden“ (D 3.5 02).

Die vorliegende Bauleitplanung entspricht den Zielen der räumlichen Entwicklung im Landkreis Nienburg / Weser sowie dem Ziel der Energieerzeugung, auf der Basis von Sonnenenergie. Den anderen Zielen steht sie nicht entgegen, womit die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gegeben ist.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 „Photovoltaik Bolsehle“ wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Mittelweser Teil Plan E für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 geändert. Der wirksame Flächennutzungsplan ist am 21.03.1979 in Kraft getreten. Der Teilbereich A des vorliegenden Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit einerseits als „*Fläche für die Landwirtschaft*“ dargestellt, die südlich, westlich und nördlich angrenzenden Bereiche sind ebenfalls „*Flächen für die Landwirtschaft*“. Der Teilbereich B (östlich der Kreisstraße 7) ist in der südlichen Hälfte als „*Fläche für Abgrabungen*“ für „*Kies*“ und „*Sand*“ ausgewiesen. Diese Darstellung setzt sich nach Osten, über die Plangebietsgrenze hinaus, fort. Die nördliche Hälfte des Teilbereiches B ist als „*Flächen für die Landwirtschaft*“ dargestellt. Diese Darstellung setzt sich ebenfalls über die Plangebietsgrenze nach Norden fort (siehe Abbildung 2).

Die vormals im Plangebiet vorkommenden Rohstoffe (Kies und Sand) sind ausgebeutet, so dass die Darstellung der „*Flächen für Abgrabungen*“ nicht mehr der tatsächlichen Funktion des Gebietes entspricht. Die dargestellten „*Flächen für die Landwirtschaft*“ entsprechen im Bereich des Plangebietes ebenfalls nicht dem tatsächlichen Zustand. In diesen

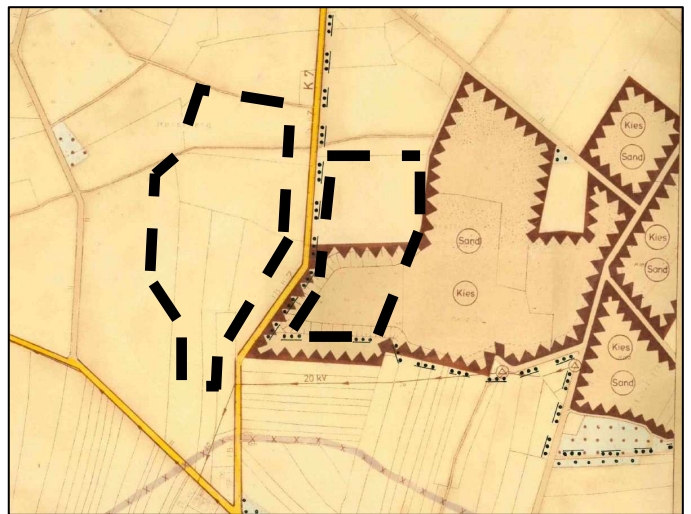


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Husum (Stand 1979, Bebauungsplan Nr. 05 gestrichelt abge-

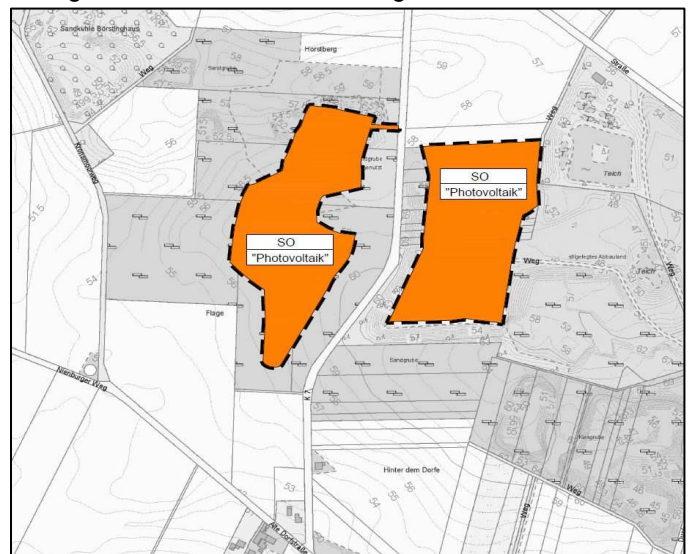


Abb. 3: Auszug aus der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Samtgemeinde Mittelweser)

Bereiche sind Kies- und Sandabbaugruben vorhanden, in denen der Abbau bereits erfolgt und das Abbauvolumen ausgeschöpft ist.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilplan E) wird die oben beschriebene Darstellung in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert, in dem die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zulässig ist (siehe Abb. 3). Der vorliegende Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht daher dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB.

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet ist durch die Kreisstraße 7, welche von Norden nach Süden zwischen den Teilbereichen A und B verläuft, geteilt. Die städtebauliche Situation stellt sich in beiden Teilbereichen des Plangebietes überwiegend vergleichbar dar. Es handelt sich jeweils um Bereiche von Kies- und Sandabbaugruben, in denen die Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen ist. Die überwiegend ebenen Flächen sind frei von baulichen Anlagen und enthalten keine strukturierenden Merkmale. Das ursprüngliche Geländeniveau liegt bei ca. 60 m üNN. Die Sole der Abbaubereich, und damit das Geländeniveau des Plangebietes, liegt ca. 12 m tiefer als das Ursprungsniveau auf einer Höhe von 48 m üNN.

Der Teilbereich A ist im Süden von moderat ansteigenden Böschungen eingefasst. Im Osten liegt außerhalb des Plangebietes ein Kleingewässer zwischen Geltungsbereichsgrenze und der unteren Böschungskante der Abbaugrube. Im Nordosten befindet sich die Zufahrt zum Teilbereich A, die außerdem der Erschließung der weiterhin im Abbaubetrieb befindlichen Bereiche der Kies- und Sandabbaugrube westlich der Kreisstraße 7 dient. Nördlich und westlich des Teilbereiches A liegen weitere Flächen auf denen der Abbau bereits erfolgt ist. Diese Flächen werden jedoch für den laufenden und sich in Richtung Nordwesten fortsetzenden Abbaubetrieb benötigt.

Der Teilbereich B ist im Westen und Süden durch die unteren Böschungskanten der Abbaugrube begrenzt. Die südliche Hälfte des Teilbereiches wird derzeit als Acker genutzt. Weiter östlich erstrecken sich Bereiche, in denen der Bodenabbau abgeschlossen ist. Nördlich der Plangebietsgrenze des Teilbereiches B befindet sich eine Abbaukante, an der weiterhin Kies und Kiessand gewonnen wird. Die Zufahrt zu diesem Teilbereich befindet sich an dessen nordöstlicher Ecke.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Anlass für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilplan E) der Samtgemeinde Mittelweser und für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 05 ist das Bestreben der Firma Henne Kies & Sand GmbH, auf Kies- und Sandabbauf Flächen in Bolsehle (Landkreis Nienburg/Weser, Gemarkung Bolsehle) westlich und östlich der Kreisstraße 7 Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten. Innerhalb des ca. 10,3 ha umfassenden Geltungsbereiches (Summe beider Teilbereiche) sollen auf ca. 10,0 ha aufgeständerte Photovoltaikmodule errichtet werden. Es ist vorgesehen, mit dieser Photovoltaikanlage jährlich ca. 5,0 Megawatt Strom aus Sonnenenergie zu gewinnen.

Da die Flächen gegenüber der Umgebung abbaubedingt ca. 12 m tiefer liegen, wird mit der getroffenen Standortwahl Eingriffen in das Landschaftsbild außerhalb der Abbaugruben vorgebeugt. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen auf die Erholungseignung der umgebenden Landschaft sowie auf die nächstgelegenen Ortschaften nicht zu erwarten.

Eine verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist bereits für den Betrieb des Kies- und Sandabbaus gegeben. Der Teilbereich A ist direkt über die Kreisstraße 7 erschlossen. Der Teilbereich B ist über Gemeindestraßen an die Kreisstraße 7 angebunden. Der erzeugte Strom wird im Plangebiet zu Wechselrichtern, Transformatoren und über einen herzustellen den Anschluss in das 20-kV-Netz des örtlichen Netzbetreibers eingespeist.

Grundsätzliches Planungsziel der Samtgemeinde Mittelweser sowie der Gemeinde Husum ist die Förderung erneuerbarer Energien. Mit diesem Bestreben setzen die Samtgemeinde und die Gemeinde das Ziel der Raumordnung einer nachhaltigen Raum- und Wirtschaftsentwicklung um. Darüber hinaus wird mit der vorliegenden Bauleitplanung dem Ziel des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Nienburg / Weser entsprochen, dass notwendige Energieerzeugungskapazitäten möglichst auf der Basis erneuerbarer Energien, wie [...] Sonnenenergie geschaffen werden sollen.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen am oben beschriebenen Standort die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten zu können. Konkretes Ziel der Bauleitplanung ist es, im Bebauungsplan, analog zur Änderung des Flächennutzungsplanes, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festzusetzen, um die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich zu ermöglichen und den Betrieb auf diese Weise langfristig abzusichern.

7. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes ist die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie von baulichen Anlagen, die der Zweckbestimmung dienen, zulässig. Zu den ergänzenden Anlagen zählen z. B. technische Anlagen und Einrichtungen zur Umwandlung und Weiterleitung der gewonnenen elektrischen Energie sowie Gebäude zum Unterstellen von Geräten, Maschinen, Ersatzteilen und Wartungsmaterialien. Durch diese Festsetzung wird eine langfristige und bedarfsgerechte Nutzung als Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gewährleistet.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,8 geregelt. Damit wird eine effektive Ausnutzung des Plangebietes ermöglicht.

Eine Regelung der Höhe der Photovoltaikanlagen ist gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauGB nicht erforderlich, da durch die geringe Höhe der Photovoltaikmodule und deren Lage in den Abbaugruben, eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes außerhalb der Abbaubereiche nicht zu erwarten ist.

Zusätzlich regelt die textliche Festsetzung Nr. 2 das Maß der im Plangebiet zulässigen Gebäude zum Unterstellen von Geräten, Maschinen, Ersatzteilen sowie Wartungsmaterialien. Die Festsetzung der maximalen Grundfläche von 100 m² und der maximalen baulichen Höhe von 5,0 m über dem in der Planzeichnung festgesetzten Höhenfestpunkt stellt sicher, dass sich diese Nutzungen der Hauptnutzung städtebaulich unterordnen, aber auch in einer funktionsgerechten Größe hergestellt werden können. Der Höhenfestpunkt ist so gewählt, dass die Errichtung der in Rede stehenden Gebäude auch in der Nähe der Zufahrt zum Teilbereich A, einem der höchsten Punkte im Plangebiet, möglich ist.

7.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Von der Festsetzung von Baugrenzen wurde abgesehen. Der vorliegende Bebauungsplan erfüllt demnach die Kriterien für einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 BauGB. Die Festsetzung von Baugrenzen ist nicht erforderlich, da der Geltungsbereich bereits auf die vorgesehene Photovoltaiknutzung angepasst wurde und in diesem Zusammenhang der Vorrang des Rohstoffabbaus auch in der näheren Umgebung des Plangebietes bereits berücksichtigt wurde. Die überbaubare Grundstücksfläche wurde mittels einer textlichen Festsetzung klarstellend als deckungsgleich mit der Ausdehnung der zeichnerisch festgesetzten Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ definiert.

7.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

In der Planzeichnung ist innerhalb des Teilbereiches A eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche festgesetzt. Diese Fläche ist mit den entsprechenden Rechten zu belasten, um den weiteren Rohstoffabbau westlich und nordwestlich des Teilbereiches A zu gewährleisten. Mit dieser Festsetzung wird dem im LROP und RROP festgelegten Vorrang der Rohstoffgewinnung Rechnung getragen.

7.5 Flächenübersicht

Teilbereich A	52.739 m ²
Teilbereich B	50.535 m ²
Gesamtfläche Geltungsbereich	103.274 m²

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Eingriffsregelung

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Dazu sind auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das geplante Vorhaben zu beurteilen.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen sollen die Eingriffsintensität in Natur und Landschaft reduzieren und ein vorausschauendes Planen des Bauvorhabens ermöglichen:

1. Standortwahl berücksichtigt eine Konversionsfläche im 12 m tiefen Einschnitt zur Minimierung von negativen Effekten auf das Landschaftsbild. Keine Beanspruchung von wertvollen Flächen.
2. Verzicht auf große Erdbewegungen, die Anlage von Gebäuden und neuen Zuwegungen.
3. Minimierung der Fundamentflächen (z. B. durch Verwendung von Erddübeln etc.).
4. Festsetzung einer extensiven Grünlandnutzung auf der PV-Fläche, kein Einsatz von Dünger bzw. Pestiziden im B-Plangebiet.
5. Sicherung und Erhalt der Gehölze an den Böschungen/Erosionsschutz.
6. Kabeltrasse außerhalb der Gehölzbestände.
7. Ökologische Durchlässigkeit des Zaunes (grüne Farbe) für Kleintiere mittels geeigneter Durchlässe oder Abstand Unterkante Zaun/Gelände 15 cm.
8. Bau der PV-Freiflächenanlage (möglichst) außerhalb der Brutphase. Falls dies nicht möglich ist, dann wird zuerst der westliche Teilbereich A und dann anschließend der Teilbereich B von Norden nach Süden, damit Gehölzbrüter auf den Böschungsfächen nicht beeinträchtigt werden.
9. Schutz der sich entwickelnden Uferstrukturen am Entnahmeteich auf dem westlichen Teilbereich A durch einen Mindestabstand des Zaunes von 5 m.

Beeinträchtigungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter werden zum einen entsprechend den Festsetzungen im B-Plan Nr. 05 - Grundflächenzahl 0,8 - und zum anderen nach den tatsächlichen Beeinträchtigung infolge der Aufstellung der PV-Freiflächenanlage (aufgeständerte Aufstellung) beschrieben und bewertet.

- Variante 1 - effektive Ausnutzung des Plangebietes durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8
- Variante 2 - Betrachtung der tatsächlichen Beeinträchtigung des Plangebietes (geringer Versiegelungsquotient der genutzten Fläche infolge der geständerten Reihenaufstellung der Solarmodule)

Es wird nur Variante 2 umgesetzt.

Die Beeinträchtigungen (< 2% Versiegelung durch PV-Module) für das Schutzgut werden überwiegend als gering eingestuft, da eine intensive landwirtschaftliche Nutzung bzw. Sukzession der Flächen entfällt und nach dem Abschluss der Bauarbeiten die Flächen unter den PV-Anlagen für die Vegetation wieder zur Verfügung stehen. Durch den geplanten Betrieb der PV-Anlage kann der bisherige Offenlandcharakter durch eine extensive Pflege der Flächen erhalten bleiben. Mit Errichtung der Freiflächenanlage und der extensiven Pflege entwickeln sich sogar naturschutzfachlich höherwertige Flächen als die Zielbiotope der entsprechenden Rekultivierungsplanungen (Landwirtschaft).

Die aktuell vorhandenen Gehölzstrukturen (HFB) auf den Böschungen liegen außerhalb des B-Plangeltungsbereiches. Durch die Bodenabbaugenehmigungen ist das Entwicklungsziel Gehölzstrukturen in Verbindung mit Flächen, die der Sukzession (UHT) überlassen werden, festgesetzt.

Boden

Die PVA-Vorhabenfläche von insgesamt ca. 103.274 m² wurde vollständig zu 100 % für den Sandabbau abgegraben. Im südlichen Teilbereich B wurde bereits eine Rekultivierung für eine heutige Ackernutzung durchgeführt. Im Bereich dem Teilbereich A und auch dem Teilbereich B (Ausnahme Ackerteilbereich) fehlt eine Humusauflage. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist aufgrund der großflächig fehlenden Humusschicht deutlich reduziert.

Wasser

Der Grundwasserabstrom im Planungsraum verläuft gemäß LBEG von Osten in westlicher bzw. südwestlicher Richtung. Der Abbaubereich verfügt über eine Grundwasser-Neubildungsrate bei unversiegelten Böden von 100 bis 200 mm/a.

Im Bereich der Aufstellflächen wird das Niederschlagswasser trotz punktueller Versiegelung (unter 2% der Gesamtfläche) und der Überdeckung mit Modulen vollständig und ungehindert im Boden versickern.

Arten und Lebensgemeinschaften

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Außerdem werden die planungsrelevanten Entwicklungsziele aus den vorliegenden naturschutzrechtlichen Genehmigungen für die Bodenabbauvorhaben in der Gemarkung Bolsehle aufgeführt.

Tabelle 1: Bewertung der Eingriffsflächen - Teilbereich A und B

Nutzungsart/Biotoptyp	Fläche [m ²]	Wertfaktor [WF]	Werteinheit [WE]
Teilbereich A			
Sandacker (AS) Rekultivierungsziel	26.339	0,8	21.071
Rekultivierungsziel Sukzessionsfläche (UHM, HFB etc.)	26.400	2,0	52.800
Gesamtfläche	52.739		
Eingriffsflächenwert			73.871

Teilbereich B			
Rekultivierungsziel Nordböschung: Baumhecke (HFB)	2.530	2,0	5.060
Rekultivierungsziel Nordböschung: Halbruderale Gras und Staudenflur trockener Standorte (UHT)	2.530	2,0	5.060
Rekultivierungsziel Südlicher Bereich: Halbruderale Gras-/Staudenflur trockener Standorte (UHT)	24.283	2,0	48.566
Sandacker (AS) (Rekultivierungsziel)	21.192	0,8	16.954
Gesamtfläche	50.535		
Eingriffsflächenwert			75.640
Gesamtfläche A und B	103.274		
Eingriffsflächenwert A und B			149.511

Die Rekultivierungsziele für die zu beanspruchenden Flächen (Grubensohlen, Nordböschung des Teilbereiches B etc.) wurden entsprechend der vorliegenden Genehmigungen und nach Rücksprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser berücksichtigt.

Ermittlung des Kompensationsbedarfes

In den nachfolgenden Tabellen erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs anhand des Osnabrücker Modells für die Varianten 1 und 2 getrennt. Es wird eine rechnerische Bewertung durchgeführt, um die Bemessung des Kompensationsumfangs transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Tabelle 2: Kompensationsbedarf Variante 1 (80 % Versiegelung)

Nutzungsart/Biototyp	Fläche [m ²]	Wertfaktor [WF]	Werteinheit [WE]
Teilbereich A			
Sondergebiet (GRZ 0,8)	52.739		
versiegelt (0,8 x 52.739)	42.191	0	0
unversiegelt (0,2 x 52.739) Freifläche	10.548	1	10.548
Gesamtfläche A	52.739		
Biotopwert			10.548
Teilbereich B			
Sondergebiet (GRZ 0,8)	50.535		
versiegelt (0,8 x 52.739)	40.428	0	0
unversiegelt (0,2 x 52.739) Freifläche	10.107	1	10.107
Gesamtfläche B	50.535		
Biotopwert			10.107
Gesamtfläche A und B	103.274		
Biotopwert A und B			20.655

Innerhalb des Plangebietes besteht bei Variante 1 (80 % Versiegelung) ein Biotopwert von 20.655 WE. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert von 149.511 WE verbleibt ein Kompensati-

onsdefizit von 128.856 WE, sodass bei Realisierung der Variante 1 externe Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

Tabelle 3: Kompensationsbedarf Variante 2 (2 % Versiegelung)

Nutzungsart/Biototyp	Fläche [m²]	Wertfaktor [WF]	Werteinheit [WE]
Teilbereich A			
PVA mit Halbruderaler Gras / Staudenflur mittlerer Standorte (UHM/T)	51.684	1,5	77.526
versiegelt (0,02 x 52.739)	1.055	0	
Gesamtfläche A	52.739		
Biotopwert			77.526
Teilbereich B			
PVA mit Halbruderaler Gras- / Staudenflur mittlerer Standorte (UHM/T)	49.524	1,5	74.286
versiegelt (0,02 x 50.535)	1.011	0	
Gesamtfläche B	50.535		
Biotopwert			74.286
Gesamtfläche A und B	103.274		
Biotopwert A und B			151.812

Im Plangebiet wird nur die Variante 2 umgesetzt. Vor dem Satzungsbeschluss wird wegen der tatsächlichen Überbauung durch die Variante 2 eine vertragliche Regelung zwischen dem Vorhabenträger und Gemeinde geschlossen. Innerhalb des Plangebietes entsteht durch die PVA-Nutzung auf später extensiv genutzten halbruderalen Grasfluren ein Biotopwert von **151.812 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert von **149.511 WE**. Es entsteht ein geringer Kompensationsüberschuss von **2.301 WE**, so dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig werden.

Fauna

Eine Erschließung ist bereits für beide Teilbereiche gegeben. Temporäre Störungen können während der Bauphase z. B. durch Vergrämung aufgrund von Baulärm und Erschütterungen oder visueller Beunruhigung einhergehen. Die Bauphase ist im Sommer/Herbst 2013 außerhalb der Brutphase vorgesehen. Die baubedingten Wirkfaktoren führen jedoch nur zur vorübergehenden Störung der angrenzenden (avi-)faunistischen Habitats. Infolge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem geringen Teilverlust von potenziellen Bruthabitats und Lebensräumen von bodenbrütenden Brutvogelarten. Die Habitatfunktionen für die vorgefundenen Arten werden auch bei der Realisierung des Vorhabens weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.

Reptilien, Amphibien und Fledermäuse sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zur aktuellen Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für die Fauna wurden durch die Ingenieur-Dienst-Nord GmbH die Brutvögel untersucht (siehe Umweltbericht). Weitere Aussagen zum faunistischen Arteninventar erfolgten durch Kombination von Beobachtungen bei den durchgeführten Begehungen mit den vorgefundenen Biotopstrukturen. Des Weiteren wird hier auf die Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

Landschaftsbild

Die geplanten Standorte der PV-Freiflächenanlagen befinden sich in bereits ausgebeuteten Sandgruben, deren Abbausohlen sich bis zu 12 m unter Geländeoberkante befinden. Das nahe Umfeld der Vorhabenstandorte ist durch die Klassieranlage sowie die Abgrabungen durch den noch aktiven Bodenabbau, als naturfern mit einer geringen Wertstufe einzustufen.

Während der Bauphase wird der Standort von Baustelleneinrichtungen und Bauabläufen geprägt sein. Die Bautätigkeiten werden nur einen relativ kurzen Zeitraum in Anspruch nehmen. Infolge der Vorbelastungen durch den aktiven Sandabbau ist von keiner erheblichen baubedingten Beeinträchtigung auszugehen.

Mensch

Das Plangebiet liegt abgelegen zur nächsten Bebauung in einem Bodenabbaugebiet. Die nächste Wohnbebauung liegt rd. 300 m entfernt.

Für Erholungssuchende ist die Fläche nicht relevant, da die beiden Teilflächen nicht einsehbar und zugänglich sind. Der Vorhabenbereich erfüllt wegen dem Sandabbau keine Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion sowie keine Erholungsfunktion.

Während der Bauphase ist von geringen Lärmentwicklungen auszugehen. Diese stellt sich jedoch aufgrund der Vorbelastung und einer fehlenden Betroffenheit als nicht erheblich dar. Durch den Betrieb bzw. die Wartung der PV-Anlage sind keine erhöhten Immissionsbelastungen für die Umgebung zu erwarten.

Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die biologische Vielfalt sind nicht betroffen.

Zusammengefasste Umweltauswirkungen Variante 2

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	- keine Immissionsbelastung, keine Beeinträchtigung des Lebens- und Erholungsraumes	dd
Pflanzen und Tiere	- Verlust von Teillebensräumen	-
Boden	- geringfügiger Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung, Bodenbewegungen und Verdichtung	+
Wasser	- keine Beeinträchtigung	-
Luft und Klima	- keine Beeinträchtigung von Luft und Klima	-
Landschaftsbild	- keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	+
Kultur- und Sachgüter	- keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	-
Wechselwirkungen	- keine Verschiebung der Wechselwirkungen	-

+++ sehr erheblich / ++ erheblich / + weniger erheblich / - nicht erheblich

Dieses Kompensationsdefizit tritt theoretisch nur bei 80%iger Versiegelung ein. Tatsächlich erfolgt durch die Aufstellung der Freiflächen-PV-Anlage eine Aufstellung der Solarmodule mit einem modernen Aufständersystem (vgl. Variante 2). Als Größenordnung für die tatsächliche Versiegelung können 2 % der Aufstellfläche in Ansatz gebracht werden. In der nachfolgenden Tabelle wird der tatsächliche Kompensationsbedarf für die Variante 2 ermittelt.

Zusammenfassend kommt die Eingriffs-Ausgleichbilanz zu dem Ergebnis, dass durch die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilplan E – der Samtgemeinde Mittelweser bzw. den Bebauungsplan Nr. 05 „Photovoltaik Bolsehle“ der Gemeinde Husum erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere verursacht bzw. ermöglicht werden. Innerhalb des Plangebietes entsteht durch die PVA-Nutzung auf später extensiv genutzten halbruderalen Grasfluren ein Biotopwert von 151.812 Werteeinheiten (WE). Gegenüber dem Eingriffsflächenwert von 149.511 WE. Es entsteht ein geringer Kompensationsüberschuss von 2.301 WE, so dass keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig werden (vgl. Umweltbericht, Kap. 10).

Mit Durchführung der Kompensationsmaßnahmen können die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Schutzgüter als vollständig ausgeglichen gelten.

8.2 Wasserwirtschaft

Durch die nunmehr vorgesehene Nutzung werden lediglich kleinteilige neue Versiegelungen erzeugt. Da der überwiegende Anteil des Plangebietes weiterhin unversiegelt bleibt ist keine grundsätzliche Veränderung der Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser wird, wie bisher, über die unversiegelten Flächen des Plangebietes über die belebte Bodenzone versickert. Für die Reinigung der Photovoltaikmodule wird ausschließlich nicht verunreinigtes Wasser ohne den Zusatz von Reinigungschemikalien verwendet. Damit wird u. a. der Lage des Plangebietes im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung Rechnung getragen. Die Erschließung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers ist damit sichergestellt. Belastungen des Gewässersystems, welche über den derzeitigen Stand hinausgehen, bzw. hiermit verbundene negative Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft, sind nicht zu erwarten.

8.3 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung der beiden Teilbereiche (A und B) soll über die bestehenden Zufahrten zu den Abbaugruben erfolgen. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert. Weitere Zufahrten sind nicht erforderlich.

Da die bestehende Zufahrt von der Kreisstraße 7 zum Teilbereich A in den vorliegenden Bebauungsplan einbezogen wurde, sichert die Festsetzung einer mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche die Erschließung des weiteren Rohstoffabbaus in der Umgebung des Teilbereiches A ab. Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht negativ berührt, da, von der Bauphase abgesehen, nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen für Wartungsarbeiten zu erwarten ist und der weitere Rohstoffabbau in der Umgebung des Plangebietes nicht beeinträchtigt wird.

8.4 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch den vorliegenden Bebauungsplan berührt, da in den Abbaugenehmigungen für den Rohstoffabbau für große Teile des Plangebietes die Folgenutzung Landwirtschaft festgelegt ist. Diese Festlegung besagt, dass die ausgebeuteten Abbaubereiche für die Landwirtschaft rekultiviert werden müssen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich die überplanten Flächen noch im Abbauregime. Die mittel- bis langfristig angelegte Nach- bzw. Zwischennutzung als Photovoltaikstandort wird der vereinbarten Folgenutzung Landwirtschaft vorgeschaltet, so dass die Folgenutzung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Durch die o. g. Eingriffe des Kies- und Sandabbaus in das Bodengefüge sowie den Wasserhaushalt sind die Flächen selbst nach der Rekultivierung für die Landwirtschaft von geminderter Qualität. Außerdem sind die Flächen im Besitz bzw. Eigentum eines „Nicht-Landwirtes“, so dass die Flächen nicht zwingend tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden würden; zumindest bezogen auf eine intensive und damit für Landwirte wirtschaftlich attraktive Nutzung. Darüber hinaus haben weder das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung noch der Landkreis Nienburg / Weser Bedenken gegen die vorübergehende Zurückstellung der vereinbarten Folgenutzung Bedenken geäußert.

Vor diesem Hintergrund sind die Belange der Landwirtschaft, durch die mit dem vorliegenden Bebauungsplan verursachte Verzögerung der Verfügbarkeit des Plangebietes für die Landwirtschaft, nicht in erheblichem Maß negativ berührt.

8.5 **Wirtschaft**

Die Belange der Wirtschaft werden durch die vorliegende Bauleitplanung allgemein positiv berührt. Das begründet sich in der Sicherung von Arbeitsplätzen in Zulieferbetrieben und in den Unternehmen, die für den Aufbau der Anlage sowie für Wartungsarbeiten erforderlich sind.

Die Belange der Wirtschaft werden in Bezug auf den Rohstoffabbau nicht negativ berührt, da für das Plangebiet lediglich Flächen in Anspruch genommen werden auf denen die Rohstoffe bereits vollständig abgebaut sind. Seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wurde bestätigt, dass ein weiterer Abbau im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes im Nassabbauverfahren auf Grund der vorkommenden schluffig-tonigen Sedimente nicht in Frage kommt.

Darüber hinaus wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so gewählt, dass ein ausreichender Abstand zu den im Rohstoffabbau befindlichen Flächen in der Umgebung des Plangebietes eingehalten wird. Damit wird dem Vorrang der Rohstoffgewinnung im Plangebiet und in dessen näherer Umgebung Rechnung getragen, so dass dieser nicht beeinträchtigt wird.

Zusammenfassend werden die Belange der Wirtschaft positiv beeinflusst.

8.6 **Freizeit / Erholung**

In Bezug auf die Belange von Freizeit und Erholung ist zu bemerken, dass das Plangebiet bisher, wegen der Nutzung als Kies- und Sandabbaugelände, nicht für Freizeit- oder Erholungsnutzungen zur Verfügung stand. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage wird das Gelände selbst auch weiterhin nicht für derartige Zwecke nutzbar sein. Die mit der vorliegenden Bauleitplanung beabsichtigte Nachnutzung der Abbaubereiche wird, von der Bauphase und den seltenen Wartungsarbeiten abgesehen, keine Emissionen hervorrufen, die die Erholungsfunktion der Umgebung beeinträchtigen. Die Belange von Freizeit und Erholung werden durch die vorliegende Bauleitplanung aus den genannten Gründen nicht negativ berührt.

8.7 **Immissionsschutz**

Wie bereits im Kapitel 4.1 „Ziele der Raumordnung und Landesplanung“ dargestellt, regt das Landesraumordnungsprogramm zu einer nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes Niedersachsen und seiner Teilräume als Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen an. Dem entsprechend ist u. a. dem Entstehen von Luftverunreinigungen, insbesondere durch die Nutzung schadstofffreier oder schadstoffarmer Energieträger, entgegenzuwirken. Die energiebedingten Emissionen von klimarelevanten Gasen sind, neben anderen Maßnahmen, durch den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu vermindern. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Nutzung erneuerbarer Energien auszuweiten und damit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung zu entsprechen.

Die Photovoltaikanlage erzeugt selbst nur sehr selten Lichtemissionen durch Reflexion des Sonnenlichtes. Dieser Effekt kann nur bei sehr niedrigem Sonnenstand auftreten. Das reflektierte Sonnenlicht hat zudem nur eine sehr geringe Stärke, da die Abstrahlung von Licht von den Photovoltaikmodulen, technisch bedingt, sehr gering ist. Da die überwiegenden Bereiche des Geltungsbereiches unterhalb des natürlichen Geländeniveaus liegen, sind Störungen der Umgebung durch etwaige Reflexionen von der Mehrzahl der Photovoltaikmodule ausgeschlossen. Lediglich von den in geringer Anzahl in den nördlichen Böschungsbereichen aufgestellten Photovoltaikmodulen können die o.g. geringfügigen Lichtemissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mit dem Entstehen von Immissionskonflikten ist auf Grund der Entfernung und der Ausrichtung der Photovoltaikanlagen zur Kreisstraße 7 und auf Grund des geringen Umfangs der möglichen Emissionen nicht zu rechnen. Um Beeinträchtigungen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße 7 auszuschließen, wird parallel zum vorliegenden Bebauungsplan ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Husum und dem zukünftigen Anlagenbetreiber geschlossen. Darin wird geregelt, dass beim

Auftreten von Reflexionen, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße 7 beeinträchtigen, diese kurzfristig durch geeignete Maßnahmen von der Kreisstraße 7 abzuschirmen sind.

Weitere betriebsbedingte Immissionen treten durch die Fahrverkehre für Wartungsarbeiten auf. Diese sind jedoch in ihrer Häufigkeit als sehr selten einzustufen, so dass davon keine relevanten Störungen zu erwarten sind.

Die Belange des Immissionsschutzes werden durch die ermöglichten Emissionseinsparungen positiv berührt. Negative Auswirkungen durch betriebsbedingte Emissionen sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten.

8.8 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann über die Herstellung eines entsprechenden Anschlusses an das Stromnetz angebunden werden. Ein geeigneter Netzanschlusspunkt wurde vom Netzbetreiber ermittelt, so dass die technische Erschließung des Vorhabens gesichert ist.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird auf den nicht versiegelten Bereichen der Versickerung zugeführt. Gesonderte Beseitigungsanlagen sind nicht erforderlich, da auf Grund der anstehenden Böden eine hohe Versickerungsfähigkeit gewährleistet ist.

Ein Frischwasseranschluss ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht erforderlich. Das für die Reinigung der Module benötigte Wasser kann mittels eines Tankwagens zum Anlagenstandort transportiert werden. Für die Reinigung wird ausschließlich nicht verunreinigtes Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungskemikalien verwendet. Ein Abwasseranschluss ist nicht erforderlich, da weder beim Betrieb noch bei der Reinigung der Anlage Abwässer anfallen.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht negativ berührt, da auf bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen zurückgegriffen wird.

8.9 Brandschutz

Für einen ordnungsgemäßen Brandschutz ist eine frostfreie Wasserversorgung mit einer Leistungsfähigkeit von 800 l / min. für 2 Stunden zu gewährleisten. Dazu ist die Errichtung von Löschwasserbrunnen vorgesehen, welche jeweils ein Gebiet von 300 m im Umkreis abdecken würden. Das heißt, dass in jedem Teilbereich des Bebauungsplanes jeweils eine zentrale Löschwasserversorgung eingerichtet werden muss. Die Setzung geeigneter Löschwasserbrunnen ist im Plangebiet grundsätzlich möglich, da der Zugang zum Grundwasser nicht verhindert oder erschwert ist.

Die Belange des Brandschutzes werden durch die vorliegende Bauleitplanung nicht negativ berührt.

9. NACHRICHTLICHE HINWEISE

Archäologische Denkmalpflege

Gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG sind ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde auch in geringen Mengen meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser unverzüglich gemeldet werden.

Altlasten

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich im Altlastenkataster des Landkreises Nienburg / Weser unter der Standortnummer 256.040.5101 geführt wird. Kiesgruben bzw. Steinbruchbetriebe gelten gemäß dem Baden Württemberger Branchenkatalog als eingeschränkt altlastenrelevant. Bei Verdachtsmomenten hat der Vorhabenträger eigene Recherchen zu veranlassen. Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser mitzuteilen.

Städtebaulicher Vertrag

Zu diesem Bebauungsplan liegt ein städtebaulicher Vertrag vor.

10. UMWELTBERICHT

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB im Auftrage der Gemeinde Husum ausgearbeitet:

Bremen, den 18.12.2012 / 18.02.2013 / 08.05.2013

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung
Prof. Dr. Hautau & Renneke GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

Husum, den

.....
(Fischer)
Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Die frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am 24.01.2013 in Form einer Bürgerversammlung statt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mittels Anschreiben vom 27.12.2012 mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis 25.01.2013.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.04.2013 bis 03.05.2013 zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegen.

Husum, den

.....
(Fischer)
Bürgermeister